

KAROLINA ADAMOVÁ, Prag, ANTONÍN LOJEK, Prag

Begnadigungen durch die tschechischen Präsidenten – Inspiration in der Geschichte?

This article deals with the power of the Czech president to pardon convicted criminals. The article gives a short historical overview and compares these powers of the Czech president to those of other heads of state. The position of the Czech president is unusually strong because he can grant individual pardons without contra-signature.

Eingangs ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit Begnadigung bzw. Vergebung durch den Präsidenten nicht von Gerechtigkeit gesprochen werden kann, zumal eine Begnadigung keiner Begründung bedarf.¹ Bisweilen wird diskutiert, ob diese Begnadigungen nicht besser kontrolliert werden können und nicht eher an Gnadenakte feudaler Herrscher erinnern. Manch kontroverse Begnadigung durch den tschechischen Präsidenten im Jahr 2013 hat eine solche

¹ Die Autoren befassen sich in diesem Fall nicht mit der Amnestie, obwohl der Begriff Begnadigung in dem früher geltenden Verfassungsrecht breiter aufgefasst wurde und auch die Amnestie als Massenbegnadigung umfasste. Vgl.: PAVLÍČEK, O ústavních problémech 151. Die Abolition als eine Form nicht nur der Amnestie, sondern auch der Begnadigung nehmen sie in ihre Betrachtung der Begnadigungen durch den Präsidenten jedoch auf. Im Falle der Abolition als Begnadigungsform erteilt der Präsident die Begnadigung vor der Beendigung des Strafverfahrens. Ähnlich ist auch die Agratiation eine Form sowohl der Amnestie als auch der Begnadigung. In diesem Fall hebt der Präsident die rechtskräftig auferlegte Strafe voll oder teilweise auf. Begnadigungen haben die Tilgung der strafrechtlichen Folgen zur Folge, es bleiben lediglich die bürgerrechtlichen Folgen, insbesondere die Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen. Siehe dazu auch: Slovník veřejného práva československého, s.v. Abolice, Amnestie.

Debatte in der Tschechischen Republik weiter angeregt.² Als Einwände gegen die Institution der Begnadigung werden angeführt, dass diese zur Verletzung der Unschuldsvermutung, des Gleichheitsprinzips und der Unabhängigkeit der Gerichte führe.³

In der Verfassung der Tschechischen Republik aus dem Jahr 1992⁴ heißt es in Art. 62 lit. g, dass der Präsident der Republik „[...] von einem Gericht auferlegte Strafen vergibt und vermindert, anordnet, dass kein Strafverfahren eröffnet wird, und wenn es schon eröffnet wurde, dass es nicht fortgesetzt wird, und Verurteilungen tilgt.“ Ein derartiger Rechtsakt des Präsidenten bedarf keiner Kontrasignatur. Die Verfassung verwendet nicht den Begriff „Begnadigung“, sondern „Vergabung“. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen bezüglich einer solchen Vergabung finden sich in § 366 der Strafprozessordnung Nr.141/1961 Sb. in der wesentlich novellierten Form.⁵

² PAVLÍČEK, O ústavních problémech.

³ Vgl.: MAREČKOVÁ, Milosti 25–28.

⁴ Nr. 1/1993 Sb.

⁵ § 366 Begnadigung:

Im Folgenden sollen einschlägige Bestimmungen einiger Verfassungen von EU-Mitgliedstaaten erörtert und verglichen werden.⁶

So ist in der französischen Verfassung aus dem Jahr 1958 in Art. 17⁷ das Recht des Präsidenten zur Erteilung von Begnadigungen verankert, welche jedoch der Kontrasignatur des Ministerpräsidenten bzw. des verantwortlichen Ministers bedarf, wie in Art. 19⁸ bestimmt.

Auch die italienische Verfassung aus dem Jahr 1947 räumt in Art. 87⁹ dem Präsidenten das Recht zur Begnadigung ein, wobei auch hier die Gegenzeichnung durch den verantwortlichen Minister erforderlich ist.¹⁰

„(1) Der Präsident der Republik erteilt Begnadigung auf Grund des ihm durch die Verfassung gegebenen Rechts.

(2) Der Präsident der Republik bestimmt, in welchen Fällen der Justizminister das Verfahren über die Beantragung der Begnadigung ausführen kann und wann er einen unbegründeten Antrag ablehnen kann.

(3) Wenn es bei dem die Begnadigung betreffenden Genehmigungsverfahren der Präsident der Republik anordnet, wird das Strafverfahren vorläufig nicht eröffnet oder es wird das bereits eröffnete Strafverfahren nicht fortgesetzt und der Beschuldigte wird aus der Untersuchungshaft entlassen, oder es wird der Strafvollzug aufgeschoben oder unterbrochen.“

⁶ Vgl.: Ústavy států Evropské unie. Hier sind die Novellierungen der einzelnen Verfassungen aufgeführt.

⁷ „*Lé Président de la République a le droit de faire grace a titre individuel*“; Der Verfassungstext ist zugänglich unter: <http://www.conseil-constitutionnel.fr/> (abgerufen am 3. 10. 2012).

⁸ „*Les actes du Président de la République autres que ceux prévus aux articles 8 (er alinéa), 11, 12, 16, 18, 54, 56 et 61 sont contresignés par le Premier ministre et, le cas échéant, par les ministres responsables.*“

⁹ „Er kann Begnadigungen erteilen und Strafen ändern.“ Die Übersetzung übernommen aus:

is.muni.cz/do/1499/el/.../Ustava_Italske_republiky_-1947.pdf

¹⁰ Art. 89. „Der Akt des Präsidenten ist nur dann gültig, wenn er von den vorschlagenden Ministern mitunterzeichnet ist, die dafür die Verantwortung übernehmen.“ Siehe:

is.muni.cz/do/1499/el/.../Ustava_Italske_republiky_-1947.pdf

Art. 60/2 des Bonner Grundgesetzes 1949 sieht ausdrücklich das Recht des Präsidenten zur Begnadigung vor, wobei für deren Gültigkeit die Mitunterzeichnung des Bundeskanzlers und des verantwortlichen Ministers verlangt ist.

Das österreichische B-VG 1920 regelt das Recht des Bundespräsidenten zur Begnadigung in Art. 65 Abs. lit. c, wobei er auch hier der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder des zuständigen Bundesministers bedarf. Allerdings darf die Begnadigung gemäß Art. 67 Abs. 1 nur auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von der Regierung beauftragten Ministers erteilt werden.

Die portugiesische Verfassung aus dem Jahr 1976 bestimmt, dass der Präsident berechtigt ist, Begnadigungen zu erteilen, jedoch erst nach Anhörung der Regierung.

Im Folgenden soll auf einige Verfassungen monarchischer Staaten eingegangen werden.

So sieht die spanische Verfassung 1978 in Art. 61 lit. i das Recht des Königs vor, „Begnadigungen laut Gesetz zu erteilen, das jedoch die allgemeine Strafflosigkeit nicht zulassen darf“. Der Monarch ist insofern bei der Anwendung des Rechts der Begnadigung durch das Gesetz eingeschränkt.

Nach dem Wortlaut der belgischen Verfassung 1994 kommt dem König der Belgier das Recht zur Begnadigung insofern zu, als nicht die regionalen und kommunalen Regierungen zur Setzung entsprechender Rechtsakte berechtigt sind. Nichtsdestoweniger schränkt Art. 106 dieses Recht des Königs ein, als auch hier die Kontrasignatur des verantwortlichen Ministers erforderlich ist.

§ 24 der dänischen Verfassung 1953 gibt der Königin das Recht zur Begnadigung. Betrifft dieser Rechtsakt jedoch einen Minister, so bedarf es für dessen Gültigkeit der Zustimmung des Folketings, des dänischen Parlaments.

Auch einige Verfassungen der ehemals sozialistischen Staaten sollen beleuchtet werden.

So erkennt die polnische Verfassung aus dem Jahr 1997 dem Präsidenten in Art. 144 Abs. 18 das Recht der Erteilung von Begnadigungen zu, wobei auch hier die Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten erforderlich ist, der seinerseits dem Sejm verantwortlich ist.

In Art. 30 Abs. 1 lit. k der ungarischen Verfassung 1949 wird der Präsident der Republik ermächtigt, Begnadigungen zu erteilen, jedoch wiederum eingeschränkt durch die erforderliche Kontrasignatur des Ministerpräsidenten bzw. des zuständigen Ministers. Eine vergleichbare Regelung ist von der im Jahr 2011 neu erlassenen ungarischen Verfassung, der sog. Osterverfassung, in Art. 7 Abs. 4 lit. g und Art. 9 Abs. 5 lit. i übernommen worden. Diese ist seit 1. Jänner 2012 in Geltung.

Die slowakische Verfassung aus dem Jahr 1992 schränkt das Begnadigungsrecht des Präsidenten in Art. 102 Abs. 2 ebenfalls dergestalt ein, dass die gültige Erteilung einer Amnestie – von Begnadigung wird hierbei nicht gesprochen – von einer Unterzeichnung des Ministerpräsidenten oder des von ihm beauftragten Ministers abhängt.

Aus dieser kurze Darstellung lässt sich ergibt sich, dass die Tschechische Republik der einzige Staat ist, in dem das Staatsoberhaupt aufgrund der Verfassung ein uneingeschränktes Begnadigungsrecht hat.¹¹ Dabei handelt es sich um ein persönliches Recht des Präsidenten. Vom rechtstheoretischen Standpunkt kann festgestellt werden, dass der Präsident im Einklang mit dem Verfassungsgelöbnis von seinem ihm aus der Verfassung erfließenden persönlichen Recht nicht Gebrauch machen darf, wenn dadurch die Verfassungsbefugnisse anderer Staatsorgane verletzt würden.

Nachdem dieses Recht durch Entscheid Nr. 33 des Präsidenten im Jahr 1994 an den Justizminister delegiert worden war, ist diese übertragene

Befugnis durch den Entscheid des Präsidenten Nr. 254/2003 Sb. vom 4. August 2003 aufgehoben worden.¹² Bis dahin hatte diese Kompetenzübertragung in diversen strafprozessrechtlichen Vorschriften ihren Niederschlag gefunden.

Das Verfassungsgesetz Nr. 71/2012 Slg. über die Direktwahl des Präsidenten änderte die bisherige Rechtsregelung so, dass es die Abolition aus Art. 62 der Verfassung (ohne Kontrasignatur) in Art. 63 (mit Kontrasignatur) verlegte. Seit dieser Rechtsregelung kann der Präsident ohne die Gegenzeichnung eines Vertreters der exekutiven Macht praktisch nichts tun, mit Ausnahme individueller Begnadigungen.

Betrachtet werden sollen auch die Regelungen zur Erteilung von Begnadigungen in den Verfassungen zweier sog. Großmächte – der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation. Wie regelt die nach wie vor in Geltung stehende US-Verfassung 1787 das Recht der Begnadigung? Der Präsident hat gemäß Art. II Abs. 2 in Fällen von Angriffen auf den Staat mit Ausnahme des Hochverrates das Recht, Begnadigungen zu erteilen und Amnestie zu verkünden. Die Hochverratsklausel ist die einzige Einschränkung des Begnadigungsrechts. Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit dieser Regel ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den USA um eine präsidentiale Staatsform handelt.¹³

Gegenwärtig ist es in den postkommunistischen Ländern lediglich die Verfassung der russischen Föderation aus dem Jahre 1993, welche in Art. 89/c dem Präsidenten das Recht Begnadigungen zu erteilen gibt, ohne dafür die Kontra-

¹¹ PAVLÍČEK, Ústavní právo a státověda 518–519.

¹² Ebd. 519. Dazu auch z.B. PRUCHOVÁ, Řízení o žádostech o milost.

¹³ Der Originaltext der US-Verfassung ist zugänglich unter:

<http://www.archives.gov/exhibits/charters/constitution.html> (abgerufen am 3. 10. 2012).

signatur des Ministerpräsidenten oder des zuständigen Ministers zu benötigen.¹⁴

Das Recht des Staatsoberhauptes, Begnadigungen zu erteilen, ist also in den meisten Fällen stark eingeschränkt, was in den modernen demokratischen Staaten gegenwärtig auch wünschenswert erscheint.

Nun soll das Augenmerk auf das dem im Wesentlichen unbeschränkte Gnadenrecht von Staatsoberhäuptern in der älteren und jüngeren Geschichte gerichtet werden.

Schon im römischen Recht sind zur Zeit der Republik und des Prinzipats Eingriffe, sogenannte Agratiations- und Abolitionseingriffe, in den Verlauf von Strafverfahren bekannt (*abolitio generalis publica*).¹⁵ Auch im Neuen Testament ist überliefert, dass Pilatus zum Pessachfest einen vom Volk ausgewählten Häftling freigelassen habe.¹⁶

Im Mittelalter war das Recht zur Erteilung von Begnadigungen ein unteilbares Recht des Herrschers, der sich nach seinem Selbstverständnis als „Herrscher von Gottes Gnaden“ ansah. Dieser Vorstellung entsprechend stand er über dem Gesetz und nahm für sich das Recht in Anspruch, nach Gottes Vorbild Recht zu sprechen und ohne Vorbehalt Strafen zu verhängen.¹⁷

Im Spätmittelalter wurde im Zusammenhang mit der aufkommenden Konzeption der Souveränität des Herrschers auch das Recht, Strafen

zu erlassen, erwähnt, was nach J. Bodin als viertes Zeichen der Oberhoheit galt.^{18 19}

Einen interessanten Beleg für die Vorstellungen zeitgenössischer Theoretiker hinsichtlich der Begnadigung durch die Herrscher bringen mittelalterliche sowie frühneuzeitliche „Fürstenspiegel“. Dabei handelt es sich um allegorische Anleitungen – Ratschläge, die die Tiere ihrem König, nämlich dem Löwen, erteilen –, wie der Herrscher seine Aufgaben auf rechte Weise wahrnehmen soll. Beispielsweise kann der Rat der Tiere von Jan Dubravius zu Beginn des 16. Jahrhunderts genannt werden. Die Katze sagt hier, dass der König streng, aber auch gnädig sein solle. „So hat der Kaiser Severus oftmals viele begnadigt, die sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, Diebe jedoch konnten nie ein anderes Urteil erreichen als den Tod am Kreuz.“

Im Zuge der Weiterentwicklung der Lehre von der Souveränität wurde das Recht des Herrschers, in die Gerichtsbarkeit einzugreifen, unter dem Gesichtspunkt der aufklärerischen Idee der Gewaltentrennung und der Lehre von J. J. Rousseau²⁰ und schließlich infolge der Französischen Revolution als uneingeschränkt angesehen.

Konzentrieren wir uns jedoch auf die jüngere Verfassungsentwicklung in der Tschechischen Republik.²¹ Schon die provisorische Verfassung aus dem Jahre 1918 erkannte dem Präsidenten der Republik das Recht zu, Strafen und die Rechtsfolgen von Straftaten sowie Verurteilungen oder Strafen zu erlassen oder zu mindern. Gleichzeitig gab sie ihm das Recht, bereits eingeleitete Strafverfahren einzustellen oder anzuordnen, dass die Einleitung derselben überhaupt

¹⁴ Der Text der Verfassung der Russischen Föderation ist in deutscher Übersetzung zugänglich unter : <http://www.constitution.ru/de/> (abgerufen am 3. 10. 2012).

¹⁵ Es ging um die allgemeine Aufhebung der Strafverfolgung, angeordnet durch den Senat oder den Kaiser, bei einem geeigneten Ereignis. BARTOŠEK, Encyklopedie římského práva 59.

¹⁶ „Ihr seid gewohnt, dass ich euch am Paschafest einen Gefangenen freilasse.“ Joh, 18,39. Vgl.: PAVLÍČEK, O ústavních problémech 153.

¹⁷ Z.B. Codex Carolinus, Vgl.: BLÁHOVÁ, MAŠEK, Karel IV. 165–166.

¹⁸ Vgl.: PAVLÍČEK, O ústavních problémech 153.

¹⁹ DUBRAVIUS, Theriobulia 171.

²⁰ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, Kap. 5: Über das Recht auf Leben und Tod.

²¹ ŠÍŇ, Ústavní oprávnění prezidenta 7–8.

zu unterbleiben habe.²² Entsprechend der verfassungsrechtlichen Bestimmungen war für die Gültigkeit derartiger Akte eine Kontrasignatur erforderlich.²³

Gemäß der Verfassung der Ersten Tschechoslowakischen Republik Nr. 121/1920 Sb. hatte der Präsident als Teil der Exekutivgewalt im Einklang mit § 64/1 Art. 11 das Recht, Begnadigungen zu erteilen, was in § 103 Abs. 1 noch betont und konkretisiert wird. Hier heißt es, dass der Präsident das Recht hat, „Strafen und Rechtsfolgen der Verurteilung durch Strafgerichte zu erlassen oder zu mindern, insbesondere auch den Verlust des Wahlrechts in die Nationalversammlung und andere Vertretungskörperschaften, sowie auch – mit Ausschluss der privatklägerischen Straftaten – anzuordnen, dass das gerichtliche Strafverfahren nicht eingeleitet wird oder dass es nicht fortgesetzt wird“.²⁴ Bei der Erteilung der Begnadigungen war er insofern eingeschränkt, als §§ 103 Abs. 2 und 79 Abs. 2 eine Aufzählung von Personen enthalten, die jedenfalls von einer Begnadigung ausgeschlossen waren. So wird in § 79 Abs. 2 bestimmt: „Wenn der Ministerpräsident oder die Regie-

rungsmitglieder vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit im Bereich ihrer amtlichen Tätigkeit Verfassungs- oder andere Gesetze verletzen, sind sie strafrechtlich verantwortlich.“²⁵ Die Begnadigung des Präsidenten durfte sich aufgrund dieser Bestimmung unter den genannten Umständen nicht auf diese Amtsträger beziehen. In der Ersten Republik entflammte auch die Diskussion, ob sich die Begnadigung durch den Präsidenten auf Disziplinarsachen beziehe, wobei dies schließlich verneint wurde.²⁶

In der Entwicklung des Begnadigungsrechts in der Tschechoslowakei darf das traurige Kapitel des sogenannten Protektorats Böhmens und Mähren nicht übergangen werden. Damals wurde das Gnadenrecht des Präsidenten durch die Regierungsanordnung vom 4. November 1942 „Über die Ausübung des Begnadigungsrechts“, Nr. 389/1942 Sb. dahingehend geregelt, dass der Staatspräsident über dessen Ausübung im Fall von Todesstrafen, Strafen für die Mitglieder des Regierungsmilitärs und anderen Strafen entscheiden konnte, wenn er „den Vorbehalt allgemein oder im Einzelfall aussprach“. Er konnte auch Strafen mindern oder vergeben, mit deren Auferlegung dienstliche Folgen verbunden waren, welche in der Regierungsanordnung Nr. 82/1942 Sb. bestimmt waren – „Über den Einfluss des gerichtlichen Strafverfahrens auf das Dienstverhältnis der Beamten und die öffentlich-rechtliche Pensionsvorsorge sowie die Vergebung und Minderung dieser Rechtsfolgen selbst“. Durch den Erlass des Justizministers Nr. 9/1943 Sb. wurde der Entscheid des Staatspräsidenten E. Hácha über die Ausübung des Begnadigungsrechts veröffentlicht. Darin behielt sich der Präsident das Begnadigungsrecht vor bei Strafen, die beispielsweise infolge Betrug gemäß § 199 des Strafgesetzes auferlegt worden

²² Gesetz Nr. 37/1918 Sb., § 10, lit. g, Abs. 1: „[...] er hat das Recht, die Strafen und Rechtsfolgen einer Straftat, der Verurteilung oder der Strafe zu vergeben oder zu mindern, und das Recht anzuordnen, dass das Strafverfahren nicht eingeleitet wird oder dass das bereits eingeleitete Strafverfahren eingestellt wird.“ System ASPI – Stand zum 15. 12. 2008 bis Summe 140/2008 Sb. und 32/2008 Sb. internationaler Verträge. Inhalt und Text 37/1918 Sb. (abgerufen am 15. 3. 2012).

²³ „Jeder Regierungsakt des Präsidenten der Republik bedarf für seine Gültigkeit der Mitunterzeichnung des verantwortlichen Regierungsmitglieds.“ Gesetz Nr. 37/1918 Sb., § 10, lit. g, Abs. 2. System ASPI, wie vorhergehende Anm.

²⁴ Zitierter Text der Paragraphenbestimmung des Verfassungsgesetzes übernommen aus dem System ASPI – Stand zum 15.12.2008 bis Summe 140/2008 Sb. und 32/2008 Sb. internationaler Verträge. Inhalt und Text 121/1920 Sb. – letzter Stand des Textes, nachgesehen am 14. März 2012.

²⁵ Ebd.

²⁶ ŠtN, Ústavní oprávnění prezidenta republiky udělovat 7.

waren. Die Straftaten waren dabei taxativ aufgezählt.

Die Verfassung Nr. 150/1948 Sb. ließ sich durch das präsidentielle Begnadigungsrecht der Ersten Republik inspirieren. In § 74/11 ist ein entsprechendes Gnadenrecht vorgesehen. Davon ausgenommen sind jedoch gem. § 78 Fälle strafrechtlicher Verfolgung bzw. Verurteilung eines Präsidenten – man dachte vor allem an Hochverrat –, sofern dieser allein dafür verantwortlich war. Eine ähnliche Bestimmung galt gem. § 79 auch für den Stellvertreter des Präsidenten (ein Amt, das niemals besetzt wurde). § 91 entsprach im Wesentlichen dem § 79 der Verfassung der Ersten Republik. Die sozialistische Verfassung Nr. 100/1960 Sb., beruhend auf dem Konzept der einheitlichen und nicht trennbaren, durch das arbeitende Volk ausgeübten Macht, gewährte dann dem Präsidenten in Kapitel 4 Art. 62/10 das unbeschränkte Begnadigungsrecht. Auf demselben Konzept basierte auch Art. 61 lit. j des Gesetzes Nr. 143/1968 Sb. über die Tschechoslowakische Föderation.²⁷ Der Begriff „Begnadigung“ wurde allerdings weder in der Verfassung aus dem Jahr 1960 noch im Gesetz über die Föderation verwendet. Im Gegensatz zur Verfassung 1960 führte das Gesetz über die Tschechoslowakische Föderation das Recht des Präsidenten zur Tilgung von Strafen ein.

Bemerkenswert ist, dass das unlimitierte Begnadigungsrecht des Präsidenten sowohl in der sozialistischen als auch in der späteren postsozialistischen Verfassung verankert war bzw. ist. Es scheint so, als hätte sich das Regime vor 1989 ebenso wie das politische System nach 1989 von feudal-herrschaftlichen Vorstellungen beeinflussen lassen. Denkbar ist auch eine dadurch beabsichtigte Hervorhebung von Elementen eines Präsidialsystems.

²⁷ Zur Auffassung der Begnadigung vor dem Jahr 1989 siehe FLÉGL, Amnestie.

Das Gnadenrecht des Staatsoberhaupt kann als Relikt aus Zeiten der Monarchie angesehen werden, in der in Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt 1867 bestimmt wurde: „Der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu erteilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen. Die Regelung des Rechtes, anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorbehalten.“²⁸ Da die Verfassung aus dem Jahr 1867 der vom Konzept der Gewaltenteilung abgehenden politischen Entwicklung entgegenwirken wollte, ist das Begnadigungsrecht des Herrschers zwecks besonderer Betonung des gewaltentrennenden Prinzips im Gesetz über die richterliche Gewalt geregelt.

Infolge der Dezemberverfassung erfolgte so etwa die Begnadigung Leopold Hilsners, der wegen eines angeblichen Ritualmordes schuldlos verurteilt wurde. Für dessen Begnadigung setzte sich der spätere erste tschechoslowakische Präsident T. G. Masaryk trotz des damaligen antisemitisch geprägten politischen Umfelds auf beachtliche Weise ein. Das Urteil wurde am 11. Juni 1901 aufgrund kaiserlicher Begnadigung von Franz Joseph in eine lebenslängliche Strafe umgewandelt. Kurz vor Ende des Ersten Weltkriegs (24. März 1918) wurde Hilsner von Kaiser Karl I. begnadigt.²⁹

²⁸ BERNATZIK, Verfassungsgesetze 432f. KANTOŘÍKOVÁ, K otázce prezidentských milostí 27. Vgl. § 2 Abs. 4 der österreichischen StPO (RGBl. 119/1873): „Die öffentliche Klage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, dass wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches erfahren nicht eingeleitet wird oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.“

²⁹ Vergl. dazu z.B. KOVTUN, Tajuplná vražda.

Die Auseinandersetzungen im Bereich des Begnadigungsrechtes beziehen sich nicht nur auf dessen Umfang, sondern auch auf die Frage, ob dieses rechtliche Instrument dem Verfassungs- oder dem Strafrecht zuzuordnen sei.³⁰ Es wird auch diskutiert, ob es sich dabei um einen der exekutiven oder der judikativen Gewalt zuzuordnenden Rechtsakt handle, wie dies etwa im Bereich der Dezemberverfassung erwogen wurde. Letzteres wird vor allem vom bedeutenden tschechischen Anhänger der Konstitution Václav Pavlíček vertreten.³¹

Zur besseren Veranschaulichung ist im Folgenden ein tabellarischer Vergleich der Zahl der Präsidentenbegnadigungen angefügt, die von dem Präsidenten Václav Havel und in der gleichen Zeit durch Václav Klaus erteilt wurden.³²

Das Relikt der feudalen Begnadigungen durch das Staatsoberhaupt erscheint erneut in der Verfassung des demokratischen Staates – gegründet wieder auf der klassischen Machtteilung der Tschechischen Republik. In Jahr 2012 verliefen in den politischen Parteien und auch im Parlament besonders heftige Debatten über die Einschränkung des Rechts des Präsidenten zu Begnadigungen.³³ Es erschienen sogar auch Mei-

nungen, dass die Begnadigung durch den Präsidenten völlig aufgehoben werden sollte, was jedoch nicht annehmbar ist.³⁴ Es muss neben der Gerechtigkeit auch ein Element der Humanität und der Vergebung existieren. Die Präsidentenbegnadigung in einem Rechtsstaat also ja, jedoch sachlich oder personell beschränkt. Am besten wäre es, beide Gesichtspunkte zu kombinieren.

Das Gesetz Nr. 71/2012 Slg. über die Direktwahl des Präsidenten dämpfte jedoch durch seinen Inhalt in der Tschechischen Republik die Diskussionen über das Recht des Präsidenten zum Erteilen von Begnadigungen. Aber sie wurden am Anfang dieses Jahres wieder sehr lebendig mit dem Zusammenhang mit der letzten Amnestie von Vaclav Klaus. Diese Amnestie erfolgte am 1. Jänner 2013.

³⁰ Z.B. HENCOVSKÁ, K problematice milosti a amnestie.

³¹ PAVLÍČEK, O ústavní 165.

³² Die unten angeführten Vergleichstabellen übernommen aus MAREČKOVÁ, Milosti 349–350.

³³ Zum Beispiel die gegenwärtige Oppositionspartei im Parlament – die Tschechische Sozialdemokratische Partei – legte Anfang 2012 den Vorschlag hinsichtlich der Präsidentenbegnadigung vor, insbesondere wird in dem Entwurf die Kontrasignatur durch den zuständigen Minister betont. Der Text des Entwurfs und der Begründungsbericht spricht insbesondere hiervon: „Aus der Aufzählung der Kompetenzen des Präsidenten laut Art. 62 der Verfassung wird die Bestimmung über sein Recht, über die Abolition zu entscheiden, d. h. anzuordnen, dass das Strafverfahren nicht eingeleitet wird, und wenn es eingeleitet ist, damit es nicht fortgesetzt wird, weggelassen (Buchstabe g/). Die Abolition greift nämlich in die noch nicht beendeten Strafverfahren ein, was ein wesentlich bedeutungsvollerer Eingriff ist als die beiden

anderen Arten der Begnadigung – der Agratiation und Rehabilitation. Die Abolition wird jedoch von der Berechtigung des Präsidenten nicht ganz weggelassen, sie wird zu seinen kontrasignierten Entscheidungen verschoben in den Art. 63 der Verfassung (Punkt 8., neuer Buchstabe k/). Siehe <http://www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=6&CT=7&CT1=0>

³⁴ Vgl. KOUDELKA, Právo milosti 28.

Begnadigungen insgesamt

Präsident/Jahr	Begnadigungsanträge ³⁵	Erfolgreiche Anträge		Abgelehnte Anträge	
		absolut	in %	absolut	in %
Havel gesamt	32 130	1 310	4,1	30 820	95,9
Havel 2001	3 912	99	2,5	3 813	97,5
Havel 2002, 2003 ³⁶	3 555	81	2,3	3 474	97,7
Klaus 2003 ³⁷	1 158	5	0,4	452	39,0
Klaus 2004	2 226	47	2,1	1 627	73,1

Bedingte Erteilung der Begnadigung

Präsident/Jahr	Begnadigungen gesamt	Strafteil erlassen	Gesamte Strafe erlassen	Bedingt erlassene Strafen	Bed. erlassene Strafen in %	Bed. Begnadigungen in %
Havel gesamt	1 310	37	604	402	62,7	30,7
Havel 2001	99	0	76	62	81,6	76,5
Havel 2002	81	5	58	44	75,9	71,6
Klaus 2003	5	0	4	0	0,0	0,0
Klaus 2004	47	2	40	16	40,0	34,0

Begnadigungen nach Art der Straftaten

Art der Straftaten	§	Havel		Klaus 2004	
		absolut	in %	absolut	in %
Wirtschaftsstraftaten	§§ 118–152	64	4,9	1	2,1
Ordnungswidrige Straftaten in öffentlichen Sachen	§§ 153–178	107	8,2	3	6,4
Allgemein gefährliche Straftaten	§§ 179–195	36	2,7	0	0,0
Das bürgerliche Zusammenleben grob verletzende Straftaten	§§ 196–209	59	4,5	0	0,0
Straftaten gegen Familie und Jugend	§§ 210–218	53	4,0	7	14,9
Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit	§§ 219–230	287	21,9	9	19,1
Straftaten gegen die Freiheit und Menschenwürde	§§ 231–246	129	9,8	1	2,1
Straftaten gegen das Vermögen (einschließlich Vergehen)	§§ 247–258	61	42,8	23	48,9
Sonstige Straftaten	§§ 91–115	14	1,1	3	6,4
(Straftaten gegen die Republik, gegen die Menschlichkeit, Straftaten gegen den Wehrdienst und Zivildienst sowie militärische Straftaten)	§§ 259–295				
Gesamt		1 310		47	

³⁵ Je nach Anzahl der Personen, für die sie eingereicht wurden.

³⁶ Im Jahre 2003 erteilte Václav Havel keine Begnadigung mehr, er entschied lediglich über 46 Anträge ablehnend.

³⁷ Aus den Angaben der Präsidentenkanzlei geht also hervor, dass von 3 384 zu Händen des Präsidenten der Republik Václav Klaus in den Jahren 2003 und 2004 eingereichten Anträgen in diesen Jahren insgesamt 2 131 nicht erledigt wurden.

Korrespondenz:

JUDr. PhDr. Karolina Adamová, DSc
Právnická fakulta Univerzity Karlovy
nám. Curieových 7
116 40 Praha 1
A.Karolina@seznam.cz

JUDr. Antonín Lojek, PhD
Národní 18
116 00 Praha 1 – Nové Město
lojekantonin@centrum.cz

Abkürzungen:

Sb. Sběrka Zákonů
(Gesetzblatt Tschechoslowakei/
Tschechische Republik)

Literatur:

- Edmund BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (Wien 1911).
- Milan BARTOŠEK, Encyklopedie římského práva (Praha 1981) 59.
- Marie BLÁHOVÁ, Richard MAŠEK, Karel IV. – Státnické dílo, (Praha 2003).
- Jan DUBRAVIUS, Theriobulia. Rada zvířat (Praha 1983).
- V. FLÉGL, Amnestie jako právní prostředek trestní politiky, in: Právník 5 (1973) 427–439.
- Mária HENCOVSKÁ, K problematice milosti a amnestie, in: Acta Iuridica Cassoviensia 6 (1982).
- Jana KANTOŘÍKOVÁ, K otázce prezidentských milostí, in: Právní fórum 1 (2004).
- Zdenek KOUDELKA, Právo milosti, in: Trestní právo 12 (2011) 28.
- Jiří KOVTUN, Tajuplná vražda: případ Leopolda Hilsnera (Praha 1994).
- Lenka MAREČKOVÁ, Milosti. Ohnisko lidství v trestním právu (Praha 2007).
- Václav PAVLÍČEK, O ústavních problémech milosti a amnestie v České republice, in: FS zum 70. Geburtstag von Oto Novotný (Praha 1998).
- Václav PAVLÍČEK, Ústavní právo a státověda, Bd. II (Praha 2008).
- Dagmar PRUCHOVÁ, Řízení o žádostech o milost a kritéria při posuzování těchto žádostí, in: Bulletin advokacie 3 (1996) 51–54.
- Jean Jacques ROUSSEAU, Du Contract Social ou Principes du Droit Politique (Amsterdam 1762).
- Zdenek ŠÍŇ, Ústavní oprávnění prezidenta republiky udělovat milost, in: Právní rádce 10 (1995) 7–8.
- Slovník veřejného práva československého (Brno 1929).
- Ústavy států Evropské unie, 2 Bde. (Praha 2002, 2005).